

# Grundfragen eines internationalen Ethos

VON ULRICH SCHEUNER

## I

In dem Bericht der vierten Sektion der Weltkirchenkonferenz von Evanston vom Jahre 1954, die ihren Blick auf das Verhältnis der Völker und Staaten der ganzen Welt und ihre Spannungen gerichtet hatte, wird als eines der greifbarsten Hindernisse auf dem Wege zu einer echten Gemeinschaft der Weltgemeinschaft das Fehlen gemeinsamer sittlicher Prinzipien hervorgehoben. In der Herausarbeitung einer solchen ethischen Basis erblickt der Bericht eine vordringliche Aufgabe in einer gefährdeten und von Gegensätzen zerrissenen Welt.<sup>1)</sup> Es bedurfte in der Tat der umfassenden Weite der ökumenischen Blickweise, die das Ganze der Erde in allen heutigen Wandlungen und Tendenzen umspannt, um die außerordentliche Tragweite dieser Frage zu erfassen. Hinter den politisch-sozialen Gegensätzen des Kalten Krieges, hinter dem manchmal ungeduldigen Streben der aufsteigenden Nationen Asiens und Afrikas, hinter der mit Bitterkeit geführten Auseinandersetzung um die Gleichheit der Rassen und Völker, die auch im Innern mancher Länder vor sich geht, steht die schwerere und tiefere Not, daß es in der Welt der Gegenwart an allgemein anerkannten ethischen Grundsätzen gebricht. Worauf aber kann sich ein friedliches Zusammenleben der Völker, worauf eine internationale Kooperation stützen, als auf Gemeinsamkeiten der sittlichen Anschauung und des Handelns?

Die Lage der internationalen Gesellschaft unterscheidet sich heute in grundlegender Weise von der Vergangenheit. Zum ersten Male sind wirklich alle Staaten der Erde effektiv am internationalen Leben beteiligt. Aber mit dem Erreichen dieser Stufe der historischen Entwicklung treten auch deutlicher die großen Unterschiede und Gegensätze hervor, die die Menschheit teilen. Das gilt nicht nur für die in der Tiefe begründeten Eigenheiten der großen Religionen und Kulturkreise. Über sie hinaus ist die heutige Welt durch grundlegende politisch-soziale Differenzen gespalten, die die bisherigen Grundlagen der internationalen Gemeinschaft in Frage stellen. In der Vergangenheit sind die Maßstäbe des zwischenstaatlichen Verkehrs bis zum Ausgang des ersten Weltkrieges in der Hauptsache von dem Kreis der europäischen Mächte und der mit ihnen zusammenhängenden Gruppe der westlichen Staaten bestimmt worden. Der Rest der Welt nahm damals entweder an den internationalen Beziehungen noch keinen aktiven Anteil, befand sich als abhängiges Gebiet unter der Vorherrschaft der europäischen Mächte und damit innerhalb des Bereiches ihrer Grundanschauungen oder fand sich zur Annahme der traditionellen westlichen Prinzipien bereit. Die Geschichte der europäischen Nationen ist von zahlreichen religiösen und politischen Kämpfen durchzogen. Sieht man Europa aber erst einmal in seinem Verhältnis zur außereuropäischen Welt, so treten diese historischen Auseinandersetzungen zurück, und die höhere Einheit, die die westliche Staatengruppe eint, wird deut-

<sup>1)</sup> Evanston Dokumente hrsg. v. F. Lüpsen, 3. Aufl. 1954, S. 101.

lich erkennbar. Ihre geistigen Wurzeln sind gemeinsam. Sie ruhen auf dem Christentum und auf dem stoischen Erbe der Antike, das sich mit der christlichen Lehre in Spätantike und Mittelalter verband. Seit dem 11. Jahrhundert bildete sich in der westlichen Völkergruppe eine neue eigene Denkweise auf dieser Basis zusammen mit der Vorstellung einer zusammenfassenden politischen Einheit der Christenheit, der *res publica Christiana*, aus. Und auch, als mit der Neuzeit die einheitliche theologische Grundlage ebenso wie die Idee einer überwältigenden politischen Gemeinschaft aufgegeben wurde, blieb die Gemeinsamkeit einer rationalen und humanen Geisteskultur und der Gedanke einer auf festen allgemeinen Grundlagen ruhenden Staatsgemeinschaft erhalten.

Wie anders dagegen das Bild der heutigen Welt. Worin finden die verschiedenen Gruppen von Völkern, die sich in ihr begegnen — seit 1945 haben über 20 neue Staaten ihre Unabhängigkeit erlangt — eine sie verbindende und verpflichtende Grundlage? Die europäische Tradition, in deren Kreise die grundlegenden Vorstellungen des modernen Völkerrechts entwickelt worden sind, behält ein starkes Gewicht. Aber nicht nur im sowjetischen Machtbereich werden diese Prinzipien nicht mehr ohne weiteres anerkannt und befolgt, die Verbindlichkeit der westlichen Anschauungen ist überhaupt in der gegenwärtigen Lage nicht mehr durchgängig gesichert. Ein junger schweizerischer Rechtsgelehrter, Dietrich Schindler, hat vor kurzem ausgesprochen <sup>2)</sup>, es sei eine falsche Idealisierung, wenn man auch heute noch einfach von der Fortgeltung der überlieferten rechtlichen Anschauungen, von einem allgemein gültigen Standard rechtlicher Sicherheit ausgehe. Das internationale Recht könne nur auf der Grundlage übereinstimmender Anschauungen innerhalb der einzelnen Staaten gemeinsame Grundsätze entwickeln, und eben hier fehlte es an solcher Einheitlichkeit. Nachdenklicher noch hat Georg Schwarzenberger <sup>3)</sup> die zunehmende Erschütterung der Standards der internationalen Zivilisation beobachtet, die mit dem Auftreten faschistischer und kommunistischer Systeme begann, sich aber heute in weiten Teilen des zwischenstaatlichen Lebens ausprägt.

Es besteht indes auf der anderen Seite kein Grund zu einem übertriebenen Pessimismus. Trotz allen Wandels und aller Unsicherheit der ethischen Maßstäbe in der heutigen Welt finden sich zwischen den Völkern Elemente des gemeinsamen Denkens und der Verständigung. In einem zuweilen erstaunlichen Maße begegnet der Gedanke der Menschenrechte der Anerkennung, erfahren die modernen Lehren des Völkerrechts vom Unrecht des Angriffskrieges und der Gewaltanwendung Billigung und besteht auch über Notwendigkeit und Nutzen der Zusammenarbeit auf technischem und kulturellem Gebiet kein Zweifel. In der Anerkennung dieser und anderer Prinzipien des internationalen Zusammenlebens zeigt sich die Bereitschaft, gewisse Bestandteile der herkömmlichen Anschauungen des völkerrechtlichen Denkens zu übernehmen. Wie technische und wirtschaftliche Lebensformen des Westens heute die Welt durchdringen — und es

<sup>2)</sup> Gleichberechtigung von Individuen als Problem des Völkerrechts, 1957, S. 42 ff.

<sup>3)</sup> The Standard of Civilisation in International Law. Current Legal Problems 8 (1955), S. 212 ff.

bleibt nicht zu übersehen, daß darüber hinaus die Lehren von Marx und Lenin ein Stück der inneren geistigen Auseinandersetzung des Westens selbst darstellen —, so gewinnen auch gewisse im Westen entstandene Ideen allgemeinen Kurs. Wo man es vermeidet, in die Erörterung der eigentlichen Fundamente einer ethischen Forderung einzudringen, sondern die Verständigung gewissermaßen auf der Ebene eines praktischen Konsensus sucht — und das ist die Arbeitsweise vieler internationaler Institutionen, die heute so verschiedene kulturelle und nationale Traditionen vereinen müssen<sup>4)</sup> —, lassen sich gemeinsame Grundsätze trotz tiefgehender Unterschiede der Grundauffassungen gewinnen. Dahinter aber steht wohl auch ein Moment einfacher menschlicher Begegnung, ein Gefühl der schlichten Gemeinsamkeit allen menschlichen Schicksals, das zwischen den Kulturen und politischen Ideologien der Erde unmittelbarer und stärker zum Tragen kommen kann, als eine theoretische Betrachtung der verschiedenen religiösen und politischen Bereiche erkennen läßt.

Das Bedürfnis nach solchen verbindenden Anschauungen der internationalen Sphäre wird um so elementarer, je mehr in der Gegenwart die außerordentliche Gefahr einer Fortsetzung des mißtrauischen Wetttrüstens und des Sichverlassens auf ein unsicheres Machtgleichgewicht erkannt wird. Ein Waffenstillstand im Ringen der beiden ideellen Lager, vollends ein Ausgleich oder Friede kann aber nicht ohne gemeinsame Basis gefunden werden. Auch Koexistenz kann nicht allein auf das gegenseitige Hinnehmen der Abweichungen gegründet sein; auch sie bedarf eines Minimums gemeinsamer Maßstäbe des Mitlebens und der Respektierung des anderen. Ein nicht geringeres Problem aber ist es, den Eintritt der Völker Asiens und Afrikas in die politische Mitwirkung nicht zu einer Auflösung der überkommenen Grundlage internationaler Lebensform werden zu lassen. Vor andert-halb Jahrhunderten haben die freigewordenen amerikanischen Nationen die westliche Tradition für sich aufgenommen. Besteht diese Möglichkeit auch heute für die neuhinzutretenden Völker? In jedem Falle kann sich das friedliche Ein-vernemen der Nationen untereinander nicht ohne die Heranbildung eines internationalen Ethos erhalten und fortentwickeln lassen.

## II

Worin ist die Grundlage eines solchen Ethos zu suchen? Das moderne Völkerrecht hat sich längst seinen Anfängen in der christlichen Welt des Mittelalters entfremdet und die Züge einer säkularen, stark rationalen Deutung der menschlichen Beziehungen angenommen.<sup>5)</sup> In der Tat würde auch ein die Erde umspannendes Völkerrecht, das die verschiedenen Religionen und Kulturkreise über-wölben muß, sich nicht auf die Offenbarung einer bestimmten Religion gründen

---

<sup>4)</sup> In der Tat pflegen die Organe der Vereinten Nationen bewußt darauf zu verzichten, bei der Erarbeitung gemeinsamer Prinzipien die tieferen geistig-religiösen Probleme zu be-rühren. Vgl. hierzu eingehend Heinrich Kipp, UNESCO. Recht, sittliche Grundlage, Auf-gabe, 1956, S. 138 ff.

<sup>5)</sup> Siehe hierzu Max Huber, Prolegomena und Probleme eines internationalen Ethos, Friedens-Warte 53 (1956), S. 308 f.

können. Für den Christen kann dieser Bereich immer nur ein Feld sein, in dem ihm die Probleme des Eingebettetseins der Christenheit in eine weitere nicht-christlich-heidnische Welt recht deutlich vor Augen treten und das Liebesgebot seine Bedeutung gegenüber allen Menschen, nicht nur dem christlichen Bruder gegenüber, gewinnt.

Es ist deshalb auch kein gangbarer Weg, die Lösungen dieser Probleme von der Basis eines Naturrechts her zu suchen. Für den katholischen Christen wird freilich aus seiner Überzeugung von der von Gott gegebenen natürlichen Ordnung der Welt und ihrer Verbindlichkeit für den Menschen die Wendung zum Naturrecht selbstverständlich erscheinen, das für ihn über den christlichen Bereich hinaus alle Menschen verbindet.<sup>6)</sup> Auch dem angelsächsischen Denken ist ein solcher Weg nicht fern. Denn die angelsächsische theologische Lehre hat Luthers Anschauung von den zwei Reichen mit ihren Folgerungen niemals akzeptiert. Sie hat vielmehr ungebrochen die Vorstellung eines der Welt eingeschriebenen und dem Menschen erkennbaren Maßes der Dinge im aristotelisch-thomistischen Sinne seit dem Mittelalter fortgeführt. Es erscheint aber nicht nötig, die Grundlagen eines internationalen Ethos auf diese naturrechtliche Basis zu stellen. Denn es bleibt alsbald auch zu bedenken, daß dieses Fundament in einem ganz spezifischen Sinne christlich-antike Ideen in sich trägt. Schon darum aber kann es in anderen religiösen und kulturellen Bereichen oder in der Sphäre des historisch-dialektischen Denkens des Kommunismus keine verbindliche Grundlage bilden.

Die Frage muß vielmehr von einer anderen Seite her angegangen werden. Gemeinsame Rechtsideen brauchen nicht notwendig auf einer Gleichheit der tiefsten religiösen und geistigen Anschauung zu beruhen. Das Recht als die Ordnung menschlichen Zusammenlebens hat stets mit dem Ausgleich unter Individuen und Gruppen sehr verschiedener Meinungen und Ansichten zu tun. Übereinstimmung rechtlicher und ethischer Prinzipien kann auch über die Divergenz der weltanschaulichen Unterschiede hinweg in einer Sphäre der gemeinsamen Werte gefunden werden, die dem Bereich der menschlichen Geschichte und Überlieferung angehört. Es ist bei näherer Betrachtung klar, daß auch das interntionale Recht, wie alles Recht, sich nicht — wie die herrschende Lehre meint — auf die Staaten gründet, sondern auf gemeinsame Rechtsvorstellungen aller Individuen. Das bedeutet praktisch bei der Begrenztheit internationaler Kontakte den Kreis derjenigen Individuen, die überhaupt an ihnen und am internationalen Bereich aktiv Anteil nehmen. Die in diesem Kreise herrschenden Vorstellungen aber sind es, auf denen das internationale Recht ruht. Seine Befolgung und Achtung hängt wie die jeder Rechtsordnung von der tatsächlichen Annahme (Konsens) und Befolgung durch die Gemeinschaft ab, in der es gilt. „Die letzte Erklärung des Rechtsbestandes einer Gesellschaft“, so sagt ein bekannter Autor des Völkerrechts,<sup>7)</sup> „findet sich jenseits der Gesellschaft: sie findet sich in den individuellen Gewissen.“ Darin liegt aber beschlossen, daß das Völkerrecht in seinen Grundforderungen

<sup>6)</sup> In diesem Sinne etwa Jaques Maritain, *L'homme et l'état*, 1953, S. 77 ff.

<sup>7)</sup> Charles de Vischer, *Théories et réalités en droit international public*, 2. Aufl. 1953, S. 130.

nur insoweit auf festem Boden steht, als es sich auf gemeinsame Vorstellungen stützen kann, die bei allen Völkern auch in ihrer internen Ordnung verwirklicht sind. Wo etwa die Auffassungen über den Schutz des Eigentums oder die menschlichen Freiheiten innerhalb der Staaten wie in der Gegenwart weit auseinandergehen, können sich auch im internationalen Recht keine festen Regeln ausbilden.<sup>8)</sup> Nur insofern ist die Lage des internationalen Rechts leichter, als es nicht seine Aufgabe ist, Regeln für die Gestaltung der inneren Politik und Regierungsweise der Staaten aufzustellen. Solange die Staatenwelt von dem Prinzip der Souveränität beherrscht ist, d. h. die Staaten ihre eigene soziale und politische Lebensform frei gestalten können,<sup>9)</sup> muß das Völkerrecht seine Regeln notwendig auf der Voraussetzung solcher weitgehenden Verschiedenheiten der politischen und sogar ideologischen Einstellung seiner Staatenglieder aufbauen. Es ist gerade die Stärke des Völkerrechts seit jeher gewesen, ein friedliches Zusammenleben sehr verschiedener Tendenzen ermöglicht zu haben.

Die Grundlagen eines internationalen Ethos werden also nicht in der eigentlichen Tiefe weltanschaulichen und religiösen Denkens begründet werden können. Die rechtlichen Vorstellungen, auf die sie sich gründen, sind vielmehr solche einer historisch gegebenen gemeinsamen Überlieferung und Erfahrung. Es ist freilich notwendig, sich stets der tieferen geistigen Auseinandersetzungen bewußt zu bleiben, die sich auf diesem Felde zwischen den großen religiösen und kulturellen Bereichen der Erde abspielen. Aber für die Entwicklung gemeinsamer Regeln müssen Möglichkeiten der Überbrückung und der Gemeinsamkeit gefunden werden. Sie liegen in jenen höheren Rechtsgrundsätzen, die — oberhalb einer bloß positiven Setzung — sich auf lange Tradition und Erfahrung und darüber hinaus auf ganz allgemeine menschliche Übereinstimmungen zu gründen vermögen, auch wenn sie nicht wie naturrechtliche Normen für sich Unveränderlichkeit beanspruchen, sondern die Möglichkeit langsamen geschichtlichen Wandels in sich schließen.

Eine solche Fundierung des internationalen Ethos vermeidet auch die Gefahren einer lediglich pragmatischen Verständigung, denen auszuweichen der Organisation der Vereinten Nationen nicht immer gelungen ist.<sup>10)</sup> Sie macht es möglich, solche Bestandteile der europäisch-westlichen Überlieferung des Völkerrechts festzuhalten, die in diesem Sinne allgemein aufgenommen werden und einer langen geschichtlichen Erprobung unterworfen waren. Wie diese Regeln innerhalb des engeren europäischen Kreises ihre Fähigkeit zum Ausgleich und zur Überwindung gegensätzlicher Richtungen und Strömungen bewährt haben, so können sie dies heute auch in einem weiteren Kreise. Die Grundwerte aber, auf denen dies europäische Völkerrecht beruhte, die Achtung der menschlichen Persönlichkeit, die humane Gesinnung, können heute über die spezifische geistige Welt hinaus, aus der sie stammen, allgemeine menschliche Anerkennung bei allen Völkern finden.

<sup>8)</sup> Auf diese Zusammenhänge macht aufmerksam W. Friedmann, *American Journal of International Law* 50 (1956), S. 500 ff.

<sup>9)</sup> Zur Geltung des Souveränitätsbegriffs in der Gegenwart siehe Herbert Krüger in *Beichte der Deutsch. Gesellschaft f. Völkerrecht*, Heft 1 (1957), S. 1 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu Philippe de Seynes, *The Ecumenical Review* 8 (1956), S. 436.

Die schwierigste und hier auch nur andeutungsweise zu berührende Frage eines internationalen Ethos ist die nach der Bestimmung der inhaltlichen Grundsätze, die man in diesem Sinne als gemeinsame Forderungen aller Völker aufstellen kann. Ihre Herausarbeitung kann nur auf dem aufgewiesenen Wege erfolgen, indem man von den nationalen Anschauungen ausgeht, sie in ihre tieferen geistigen Voraussetzungen verfolgt und den Umfang der gemeinsamen ethischen Vorstellungen prüft, die zwischen den Völkern trotz Grundabweichungen ihrer geistig-kulturellen Formung bestehen. Eine solche Prüfung wird mehrere mögliche Gruppen von Prinzipien erkennen, in denen solche Übereinstimmungen aufzufinden sind.

1. In jeder Rechtsordnung sind gewisse mehr formale Grundregeln gegeben, die sich aus der Ordnungs- und Friedensaufgabe des Rechts von selbst ergeben und die daher auch über alle bestehenden Divergenzen hinweg bei allen Anerkennung finden. Für die spezifischen Beziehungen des Völkerrechts kommen hier vor allem der Gedanke der Vertragstreue und der Achtung der staatlichen Unabhängigkeit und Unversehrtheit in Frage, weil sie auf Anerkennung der heutigen Grundstruktur des Staatenlebens mit seinen unabhängigen Mächten und der vorwiegend vertraglichen Natur ihrer Beziehungen beruhen. Als 1954 amerikanische und englische Ölgesellschaften den schwierigen Streit um das iranische Öl mit der Regierung Irans beilegten, verwiesen sie in diesem Abkommen — einem Verträge privater Firmen mit einem Staate — auf die Prinzipien, die Iran und den anderen Nationen gemeinsam seien, sodann auf die von den zivilisierten Nationen anerkannten und die von internationalen Gerichten gehandhabten Rechtsgrundsätze.<sup>11)</sup> Hier tritt diese formale Basis internationaler Rechtsbeziehungen deutlich ans Licht.

2. Eine zweite Quelle solcher inhaltlicher Grundsätze bildet das überlieferte Völkerrecht, das in weitem Umfang, wenn auch angepaßt und einer sichtbaren Wandlung unterworfen, den Staatenbeziehungen auch künftig zugrunde liegen wird. Aus ihm können etwa die Gedanken der Menschenrechte, des Schutzes des Fremden, die Aufstellung bestimmter Mindeststandards eines geordneten Rechtsverfahrens, die Verkehrsformen der Nationen (Diplomatie, Vertragsschluß), vor allem aber die Prinzipien der Begrenztheit aller Staaten durch das übergeordnete internationale Recht und das der Gleichheit der Staaten entnommen werden. Die Wandlungen, die bei der Erweiterung dieses in der engeren europäischen und dann westlichen Gesellschaft entwickelten Rechts auf die ganze Erde vor sich gehen müssen, kann man vielleicht mit jenem schönen Vergleich begreifen, den ein englisches Gericht kürzlich verwendete, als es über die Anwendung englischer Rechtsregeln in Kenya zu befinden hatte. Es verglich hier das heimische Recht mit einer englischen Eiche, die im afrikanischen Boden nicht die gleiche Form gewinnen würde wie in England und dort größerer Pflege bedürfe.<sup>12)</sup>

<sup>11)</sup> Das Beispiel bei Philip C. Jessup, *Transnational Law*, 1956, S. 14.

<sup>12)</sup> Court of Appeal, Urteil vom 16. 2. 1955. L. Aller (1955), S. 646.

3. Des weiteren aber finden sich in der heutigen Welt auch eine Reihe von Sätzen des internationalen Rechts, die unabhängig von den bestehenden Unterschieden Anerkennung besitzen. Das gilt namentlich für das gesamte Gebiet der Beurteilung des Krieges und der Mittel zur Verhütung eines Konfliktes. Die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiete wird von allen Nationen getragen, so sehr einzelne Staaten dazu neigen mögen, für sich selbst Ausnahmen gestatten zu wollen.

4. Endlich aber stoßen wir auf eine Schicht tiefer liegender einfacher humaner Grundprinzipien, die überall ihre Geltung entfalten. Das mag in einer Verwandtschaft zwischen religiösen Vorstellungen begründet sein, wie in vielen Fragen Christentum und Islam durchaus Berührungen zeigen. Das kann aber auch einfach in einer fundamentalen Identität des menschlichen Daseins begründet werden. In diesem Sinne kann gegenwärtig wohl das Verbot der Sklaverei, die Achtung der religiösen — leider aber nicht der politischen — Gewissensfreiheit, die Anerkennung des Menschen auf Leben und Unversehrtheit angeführt werden.

Die christliche Auseinandersetzung mit diesem Problemkreis, die in einem ökumenischen Gespräch begonnen hat, steht erst in den Anfängen. Sie wird sich der starken christlichen Tönung der westlichen Traditionen bewußt sein, zugleich aber die Rolle der Christen in einer nichtchristlichen Welt vor Augen haben. In der weltumspannenden Weite christlichen Lebens liegen wichtige Möglichkeiten dafür, weshalb gerade der christliche Beitrag hier ein entscheidender sein kann. In diesen Bemühungen wird freilich die weitergehende Frage aufgeworfen, welche Bedeutung der internationalen Ordnung unter den Völkern im christlichen Denken zukommt. Die deutsche Lehrtradition befaßt sich, wenn sie den politischen Bereich als göttliche Stiftung betrachtet, immer nur mit dem Staate und seiner Gewalt. Begegnet aber nicht auch in den großen universalen internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen, ein echtes Problem politischer Verantwortung und menschlichen Gehorsams wie bürgerlicher aktiver Mitverantwortung? Genügt es, die christliche Anschauung internationaler Verhältnisse auf die Stellung zu Krieg und Frieden zu begrenzen, oder liegen nicht für die Anwendung des Gebotes helfender Liebe gerade in diesem Bereich grundlegende Aufgaben? In diesem Sinne haben die Probleme eines internationalen Ethos auch zur Auflockerung des evangelischen Verständnisses von der politischen Macht und ihren ethischen Fragen beizutragen.